

ANLAGE 1

Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan Nr. GI 04/21

„Technologie- und Gewerbepark Leihgesterner Weg“

Teilgebiet 1 – Bahnüberführung Ferniestraße

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Frist bis zum 21.08.2009) sowie der erneuten Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB (Frist bis zum 21.04.2010) eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen.

Gießen und Linden, den 29.04.2010

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen

Amt für Straßen- und Verkehrswesen Schotten (21.07.2009)
Kreisausschuss des LK Gießen, Bauordnung und Umwelt (23.07.2009)
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abt. für den ländlichen Raum (03.08.2009)
Mittelhessen Netz GmbH, Gießen (12.08.2009)
Polizeipräsidium Mittelhessen, Regionaler Verkehrsdienst (13.08.2009)
Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (17.07.2009)
Stadtwerke Gießen, Wärmeversorgung (28.07.2009)
Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur (19.08.2009)
Universitätsstadt Gießen, Straßenverkehrsbehörde (06.08.2009)

DB Services Immobilien GmbH (16.12.2009)
Eisenbahnbundesamt (03.12.2009)

Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen von Bürgern

ADFC Gießen (13.08.2009)
Herr Jan Fleischhauer, Jahnstraße 40, 35394 Gießen (18.07.2009)

Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise

Gemeindevorstand Fernwald (16.07.2009)
Magistrat der Stadt Wetzlar (24.07.2009)
Regierungspräsidium Gießen, Dez. III 32 (20.08.2009)
Universitätsstadt Gießen, Behindertenbeauftragte (14.08.2009)
Universitätsstadt Gießen, Frauenbeauftragte 15.07.2009)

Keine Stellungnahme abgegeben haben

Botanische Vereinigung in Hessen e.V., Wettenberg
BUND, Frankfurt Main
Deutsche Telekom AG, Eschborn
Hess. Gesellschaft für Ornithologie, Echzell
Hessen Forst, Untere Forstbehörde, Wettenberg
Magistrat der Stadt Pohlheim
Magistrat der Stadt Linden
Naturschutzbund Deutschland Hessen e.V. Wetzlar
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Stadtwerke Gießen AG, Nahverkehr

Erneute Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 4a Abs. 3 BauGB

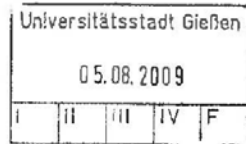
Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur (22.04.2010)

Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise

Universitätsstadt Gießen, Straßenverkehrsbehörde (14.04.2010)
Polizeipräsidium Mittelhessen, Regionaler Verkehrsdienst (08.04.2010)

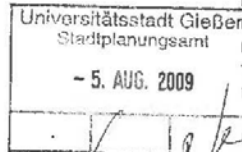
Stellungnahmen mit Anregungen oder Hinweisen von der Öffentlichkeit sind keine eingegangen.



Amt für Straßen- und Verkehrswesen Schotten
Postfach 1184, 63875 Schotten

Aktenzeichen 34 c 2 - N1/E - 44G/09

Magistrat der
Stadt Gießen
Stadtplanungsamt
Berliner Platz 1
35390 Gießen



Dst.-Nr. 0538
Mitarbeiter/in Herr Erb
Durchwahl 233
Telefax 215
E-Mail wolfgang.erb@hsvv.hessen.de
Datum 21. Juli 2009

Kompetenz aus einer Hand

Bauleitplanung der Stadt Gießen, Kernstadt

- Bebauungsplan Nr. GI 04/21 „Technologie und Gewerbepark Leihgesterner Weg
Teilgebiet 1 – Bahnüberführung Ferniestraße“

- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 BauGB

- Offenlegung gemäß § 3 BauGB

Schreiben vom 13.07.2009 (Planungsbüro Fischer), Az.: Schade, (Eingang: 15.07.2009)

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. unsere Stellungnahme haben wir Ihnen im Schreiben vom 05.02.2009; Az.: 34 c 2 - N1/E - 11G/08, mitgeteilt.
2. Im Rahmen der Offenlage werden gegen den o.g. Bebauungsplan von Seiten des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen Schotten keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.
3. Zu gegebener Zeit bitten wir um Übersendung einer Ausfertigung (beglaubigte Kopie) des genehmigten und veröffentlichten Bauleitplanes.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Eckhard Schmidt
(Technischer Amtsrat)

Amt für Straßen- und Verkehrswesen Schotten (21.07.2009)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Schotten beschreibt in der angesprochenen Stellungnahme vom 05.02.2008 im Wesentlichen die geplante Verkehrsführung und führt aus, dass im Rahmen der Behördenbeteiligung keine Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Dem ASV wird ein entsprechender Bebauungsplan in bewährter Art zur Verfügung gestellt.

27. JUL 2009



Der Kreisbauordnungsausschuss

Magistrat
der Stadt Gießen
Stadtplanungsamt
Berliner Platz 1

35390 Gießen

Fachbereich: Bauordnung und Umwelt
Fachdienst: Wasser- und Bodenschutz
Name: Herr Halblaub
Zimmer: 106
Gebäude: Riversplatz 1-9, Gebäude E - 1006
Telefon: 0641 9390 1222
Fax: 0641 9390 1239
E-Mail: Thomas.Halblaub@lkgi.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	13.07.2009	73-4-142-31	23.07.2009

**Bauleitplanung der Stadt Gießen, Stadttell Gießen;
hier: Entwurf zum Bebauungsplan Nr. GI 04/21 „Technologie- und Gewerbepark
Leihgesterner Weg, Teilgebiet 1 – Bahnüberführung Fernlestraße“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes werden grundsätzliche, seitens des Fachdienstes Wasser- und Bodenschutz zu wählende wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Belange nicht tangiert.

Bei der konkreten Planung bzw. Umsetzung der Maßnahme bitten wir jedoch folgendes zu beachten:

1. Sofern im Zuge der Bauarbeiten Maßnahmen einer bauzeitigen Wasserhaltung (Grundwasserabsenkung) erforderlich werden, sind diese im Hinblick auf die fachlichen und ggf. wasserrechtlichen Anforderungen im Vorfeld mit dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz abzustimmen.
2. Sofern für überschüssige Aushubmassen – vorbehaltlich einer Primärbeurteilung nach Altlastengesichtspunkten – ein Auf- oder Einbringen von mehr als 600 m³ Material auf oder in den Boden vorgesehen wird, sind die diesbzgl. Regelungen des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes i.V.m. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu beachten.

Im Übrigen behalten die grundsätzlichen Ausführungen zum Vorentwurf des Gesamtbebauungsplan weiterhin Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Halblaub

Kreisausschuss des LK Gießen, FB Bauordnung und Umwelt (23.07.2009)

Beschlussempfehlungen

Wasser- und Bodenschutz

Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und -ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

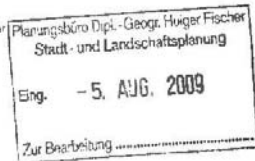


Lahn|Dill|Kreis

Der Kreisausschuss
Abteilung für den ländlichen Raum

Lahn-Dill-Kreis • Abteilung für den ländlichen Raum • Postfach 13 40 • 35523 Wetzlar

Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Str. 16
35440 Linden



Fachdienst
Landwirtschaft

Datum:
2009-08-03
Aktenzeichen:
24.1-30.06.2-
Technologie+Gewerbepark-
Bahnüberführung Fern-
niestraße
Ansprechpartner(in):
Herr Lauff
Telefon Durchwahl:
06441 407-1779
Telefax Durchwahl:
06441 407-1075
Gebäude Zimmer-Nr.:
B2 - 6
Telefonzentrale:
06441 407-1764
E-Mail:
Oliver.Lauff@lahn-dill-kreis.de
Internet:
www.lahn-dill-kreis.de

Ihr Schreiben vom:
13.07.2009
Ihr Zeichen:
Schade

Hausanschrift:
Georg-Friedrich-Handel-Str. 5
Gewerbepark Spilburg
35578 Wetzlar

Servicezeiten:
Mo. - Mi.
07:30 - 12:30 Uhr
Do.
07:30 - 12:30 Uhr
13:30 - 18:00 Uhr
Fr.
07:30 - 12:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Wetzlar
Kto. 59
BLZ 515 500 35

Sparkasse Dillenburg
Kto. 8.3
BLZ 516 500 45

Postbank Frankfurt
Kto. 3 051-601
BLZ 500 100 60

Bauleitplanung der Stadt Gießen Bebauungsplan Nr. GI 04/21 Gebiet: „Technologie und Gewerbepark Leihgesterner Weg Teilgebiet 1 – Bahnüberführung Fernierstraße“

Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage vom 20.07. bis
21.08.2009 einschließlich) und Erneute Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken oder Anregungen zu der vorliegenden Planung, lediglich die noch zu wählende Ausgleichsmaßnahme für das Ökopunktedefizit von 63.697 Punkten entzieht sich meiner Beurteilung.
2. Ich bitte um Zusendung des Auszuges aus dem 'Ökokonto' der Stadt Gießen und gehe davon aus, dass landwirtschaftliche Flächen nicht von dieser Maßnahme berührt sind.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Oliver Lauff

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, FD Landwirtschaft (03.08.2009)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

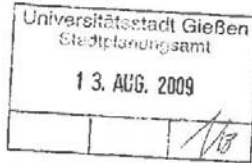
Das Ökopunktedefizit wird durch Inanspruchnahme des Ökokontos der Stadt Gießen kompensiert. Angemerkt sei hier, dass es sich hierbei überwiegend um bereits genehmigte und fortlaufende Maßnahmen handelt.

WIR SCHAFFEN VERBINDUNG!



Mittelhessen Netz GmbH, Postfach 100 953, 35339 Gießen

Universitätsstadt Gießen
Stadtplanungsamt
Herr Benz
Berliner Platz 1
35390 Gießen



Thomas Rabenau
T 0641 708-1306
F 0641 708-3350
trabenau@mit-n.de

12. August 2009

CG-BZ

**Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen
Bebauungsplan Nr. GI 04/21 Gebiet: „Technologie- und Gewerbepark
Leihgesterner Weg Teilgebiet 1 – Bahnüberführung Ferniestraße“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. wir nehmen Bezug auf die uns zugesandten Unterlagen und teilen Ihnen mit, dass gegen Ihre Planung grundsätzlich keine Einwände bestehen.
2. In dem auf Ihrem Plan markierten Bereich werden von uns unterirdische Gas- und Stromversorgungsleitungen betrieben.
3. Im Zuge des Straßenausbaus müssen erforderliche Versorgungsleitungen verlegt werden.
4. Bei der Festlegung der Baumstandorte bitten wir Sie nach dem Merkblatt, Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen, zu planen.
5. Bei Ihrer Bauausführung bitten wir um Einhaltung der DIN 1998.

Haben Sie noch Fragen? Diese beantwortet Ihnen Herr Thomas Rabenau unter Telefonnummer 0641 708-1306.

Mit freundlichen Grüßen
Mittelhessen Netz GmbH

Geschäftsführung
Frank Hoffmann

Neuzentrale
Mittelhessen Netz GmbH
Lahnstraße 31
35390 Gießen
Telefon 0641 708-1646

Postanschrift
Mittelhessen Netz GmbH
Postfach 100 953
35339 Gießen
Telefax 0641 708-3350

Bankverbindung
Sparkasse Gießen
BLZ 513 500 25
Konto 200 543 002

Sitz
Gießen
AG Gießen
1180 5438

Mittelhessen Netz GmbH (12.08.2009)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2. bis 5.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und -ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Polizeipräsidium Mittelhessen
Direktion Verkehrssicherheit/Sonderdienste
Regionaler Verkehrsdienst
Karl-Glöckner-Straße 2
35394 Gießen



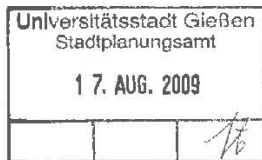
Polizeipräsidium Mittelhessen, Ferniestraße 8, 35394 Gießen

Aktenzeichen:

Stadtplanungsamt der
Universitätsstadt Gießen
Postfach 11 08 20

Name: Frau Meyer (Verkehrssachbearbeiterin)
Durchwahl: (06 41) 70 06 - 38 28
Fax: (06 41) 70 06 - 38 99
E-Mail: claudia.meyer@polizei.hessen.de

35353 Gießen



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:


Datum 13.08.2009

**Bebauungsplan Nr. GI 04/21 Gebiet: "Technologie und Gewerbepark
Leihgesterner Weg Teilgebiet 1 - Bahnüberführung Ferniestraße"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. gegen das o.a. Bauvorhaben bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.
2. Bitte überprüfen sie die gesetzlich vorgeschriebene Mindestbreite für den Rad-/Gehweg.
3. Weiterhin ist eine Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer auf der Ferniestraße in Höhe der Verkehrsinsel zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Meyer)

Polizeipräsidium Mittelhessen (13.08.2009)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2: Der Anregung wird entsprochen.

Die vorliegende Planung wurde, bezogen auf die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgetragene Anregungen, entsprechend überprüft und angepasst.

Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die vorgetragene Anregung wird geprüft und im Ergebnis in die Ausführungsplanung integriert.

Anmerkung: In der Stellungnahme des Polizeipräsidiums vom 18.4.10 werden gegen das Bauvorhaben aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken erhoben.



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Berliner Platz 1
35390 Gießen



Ihr Zeichen: I 18 KMRD- 6b 06/05-
Gi 355-2009
Ihr Zeichen: Herr Benz
Ihre Nachricht vom: 13.07.2009
Ihr Ansprechpartner: Gerhard Gossens
Telefonnummer: 3.46
Telefon/Fax: 06151 12 6501 / 12 5133
E-Mail: gerhard.gossens@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst: kmvd@rpda.hessen.de
Datum: 17. Juli 2009

Gießen, Ferniestraße/Erdkauter Weg - Bahnüberführung, Bauleitplanung - Bebauungsplan Nr. GI 04/21 Gebiet: "Technologie und Gewerbepark Leihgesterner Weg Teilgebiet 1" Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Bau-maßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 4 Metern durchgeführt wurden sowie bei Abbrucharbeiten sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, ggfs nach Abtrag des Oberbodens) vor Beginn der geplanten Bauarbeiten auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

- 2 -

Regierungspräsidium Gießen, Abt. Kampfmittelräumdienst (17.07.2009)

Beschlussempfehlungen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und -ausführung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Bebauungsplan GI 04/21 „Technologie- u. Gewerbepark Leihgesterner Weg, Teilbereich I, Bahnüberführung Ferniestraße“ 8

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.

Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden. Wir bitten Sie, uns nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei. Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden:

<http://www.rp-darmstadt.hessen.de>

(Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/ Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen. Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport -ggfs. auch die Entschärfung- und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Gossens

Seite 2 der Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes

Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen

Auftraggeber für Kampfmittelräumungsarbeiten sind das Land Hessen (Regierungspräsidium Darmstadt), Kommunen, Private und Bundesbehörden.

Kampfmittelräumungsarbeiten sind insbesondere:

Aufsuchen, Bergen und Zwischenlagern von Kampfmitteln

- Systematische Untersuchung von Flächen mit Sonden
- Systematische Entmunitionierung von Flächen mit Oberflächensuchgeräten
- Punktuelle Untersuchung von Blindgängerverdachtspunkten
- Herstellen von Sondierungsbohrungen, Messwertaufnahmen und Interpretation der Messergebnisse auf Bombenblindgänger
- Aufgrabung der detektierten Anomalien
- Identifizierung der Kampfmittel
- Zwischenlagerung von Kampfmitteln
- Berichtsführung

1. Durchführungsbestimmungen

Die Arbeiten sind jeweils nach dem neuesten Stand der Technik durchzuführen. Dies ist bei der Auftragsbestätigung zu versichern.

Dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen sind **rechtzeitig** mitzuteilen:

- Auftraggeber (Auftrag und Auftragsbestätigung)
- Verantwortliche Person (Befähigungsschein und Ausbildungsnachweis)
- Arbeitsaufnahme und Arbeitszeit, gegebenenfalls Arbeitsunterlagen
- Aktenzeichen des Kampfmittelräumdienstes

Die untersuchten bzw. entmunitionierten Flächen sind in Lageplänen M 1 : 1 000 zu dokumentieren. Eine Ausfertigung ist dem KMIRD nach Beendigung der Arbeiten zu übergeben. Kampfmittelräumungsarbeiten sind nach den üblichen Gesetzen, Verordnungen und Regeln der Technik insbesondere auch nach den Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Zerlegen von Gegenständen mit Explosivstoff oder beim Vernichten von Explosivstoff oder Gegenständen mit Explosivstoff BGR 114, Anhang 5, des HVBG Fachaussschuß „Chemie“ durchzuführen.

2. Sicherheitsbestimmungen

Die Kampfmittelräumarbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht einer Verantwortlichen Person (Befähigungsinhaber/in nach § 20 SprengG) durchgeführt werden. An der Arbeitsstelle ist gut sichtbar ein Alarmplan anzubringen, der folgende Informationen enthält:

- Verantwortliche Person der Arbeitsstelle
- Tel.-Nr. und Adresse des nächsten Unfallkrankenhauses
- Tel.-Nr. des nächsten Hubschrauberrettungsdienstes
- Tel.-Nr. und Adresse des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen

Die geborgenen Kampfmittel, Munitionsteile sowie alle anderen Objekte, die im Zusammenhang mit Kampfmitteln stehen, sind sofort listenmäßig zu erfassen und nachzuweisen. Sofern Kampfmittel nicht transportfähig sind oder nicht verlagert werden können, ist von der Kampfmittelräumfirma der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen. Bei Gefahr im Verzug ist die Verantwortliche Person berechtigt und verpflichtet, sofort die zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Polizei, Bürgermeister/in, Oberbürgermeister/in) zu verständigen und die seiner/ihrer Meinung nach erforderlichen Absperrmaßnahmen zu veranlassen. Die Entschärfung, Sprengung sowie der Abtransport von Kampfmitteln ist ausschließlich dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen oder der von ihm beauftragten Person überlassen.

3. Ergänzende Bestimmungen

Bergungsfremde Gegenstände, die bei den Arbeiten gefunden werden und keine Kampfmittelcharakteristika aufweisen, sind dem Eigentümer des Grundstücks zu überlassen. Sofern ehem. reichseigene Kampfmittel gefunden werden, besteht die Möglichkeit der Kostenersatzung durch den Bund. Er macht allerdings zur Auflage, dass der Kampfmittelräumdienst die von der Fachfirma gestellte Rechnung zur Prüfung erhält und diese mit einem Sichtvermerk kennzeichnet. Dies setzt in jedem Falle die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen voraus. Weiterhin ist zu erklären, ob das betreffende Grundstück vom Bund erworben wurde.

Anlage zur Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes

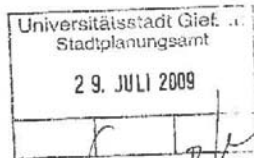
IHR LEBEN - UNSERE ENERGIE



Stadtwerke Gießen AG, Postfach 10 09 53, 35339 Gießen

Magistrat der Stadt Gießen
Stadtplanungsamt
Herrn Benz
Berliner Platz 1

35390 Gießen



Wärmeversorgung

Matthias Funk
T 0641 708-1466
F 0641 708-3421
mfunk@stadtwerke-giessen.de

Unser Zeichen: 22 MF/MÜ

28. Juli 2009

**Bauleitplanung der Stadt Gießen - Bebauungsplan GI 04/21
Gebiet: „Technologie und Gewerbepark Leihgesterner Weg, Teilgebiet 1 -
Bahnüberführung Ferniestraße“
hier: Stellungnahme Fernwärmeversorgung**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Benz,

die bestehende Hauptversorgungsstrasse vom Heizkraftwerk Leihgesterner Weg 127 in Richtung Phil I (siehe Plan) wird aufgrund des neuen Bebauungsplanes nicht weiter betrieben werden können.

Wir werden diese Trasse durch eine neue ersetzen, die in die geplante Straße zwischen Leihgesterner Weg und Ferniestraße verlegt werden soll. Geplant ist eine Fernwärmeleitung 2 x DN 350 Ø 500 mm sowie eine Kälteleitung 2 x DN 350 Ø 500 mm.

Als Anlage übersenden wir Ihnen den aktuellen Lageplan mit der geplanten neuen Wärme- und Kälteanlage. Diese beiden Trassen müssen entsprechend an der Bahnunterführung eingebunden werden. Außerdem kann es nötig werden, dass noch eine Trasse auf das Gelände Bänninger verlegt werden muss.

Binden Sie uns bitte rechtzeitig in Ihre Planungen mit ein, damit die Ausführung detailliert geplant werden kann.

Etwasige Rückfragen beantworten wir Ihnen jederzeit gerne.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtwerke Gießen AG

Anlage
Lageplan

Vorstand:	Aufsichtsrat:	Hauptschrift:	Hausanschrift:	Dankverbindung:	Sitz:
Manfred Seifermann (Vorsitzender des Beirats)	Dr. Wilfried Koll (Vorsitzender des Aufsichtsrates)	Stadtwerke Gießen AG Postfach 100 953 35339 Gießen Telefon 0641 708-3307	Stadtwerke Gießen AG Lahnstraße 21 35390 Gießen Telefon 0641 708-0	Sparkasse Gießen (BLZ 513 500 25) 200610002 Volksbank Mittelhessen eG (BLZ 513 900 00) 17205	Gießen AG Gießen HRB 3508

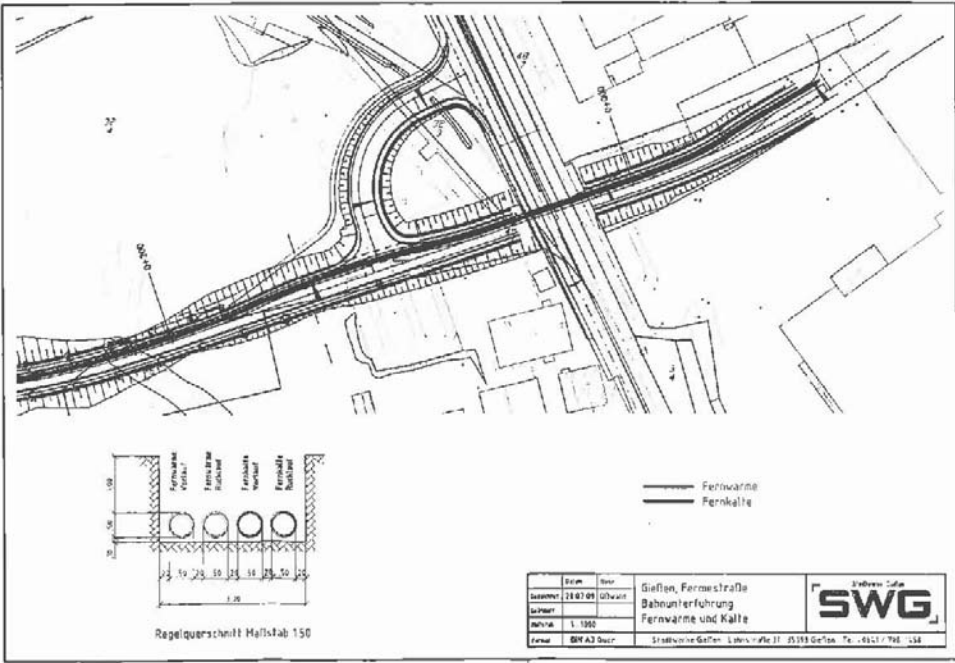
Stadtwerke Gießen, Wärmeversorgung (28.07.2009)

Beschlussempfehlungen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und -ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

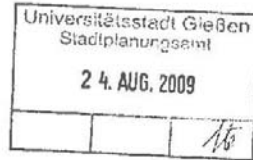
Anlage: Lageplan Stadtwerke Gießen



Datum: 19.08.2009
Ankunft erteilt: Frau Dill
Telefon: 2141
Az.: 39.8 DI/1a-

über Dezernat II *ei*
Stadtplanungsamt
Herr Benz

Dez. II
19. AUG. 2009



Bebauungsplanentwurf Nr. GI 04/21 „Technologie- und Gewerbepark Leihgesterner Weg
Teilgebiet I – Bahnüberführung Fernierstraße“
Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3Abs. 2 BauGB

1. Zum Umweltbericht

1. **1.1 Zu 2.3.2 und zu 7**
In den Kapiteln sollte ergänzt werden, dass für die Zauneidechse eine separate Artenschutzverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Zudem ist in den betroffenen Kapiteln (ggf. zusätzlich Kap. 3.2 Eingriffskompensation und Kap. 6 Monitoring) auf planungsrelevante Ergebnisse der Artenschutzverträglichkeitsprüfung hinzuweisen.

2. Zum Artenschutzbeitrag

2. **2.1 Zu 4.1**
Für die in Tabelle 2 aufgelisteten Vogelarten wird daraufhin gewiesen, dass diese Vogelarten möglicherweise bzw. wahrscheinlich im Planungsraum vorkommen. Für die Heidelerche hingegen kann ein Vorkommen von 2007 – 2009 definitiv ausgeschlossen werden. Daher sollte auch für die in Tabelle 2 verzeichneten Vögel eine eindeutige Einstufung zum Vorkommen möglich sein.

3. Zu Tabelle 3 fehlen Erläuterungen. So sollte an dieser Stelle aufgeführt sein, dass für Blindschleiche und Waldeidechse aufgrund ihres „nur nationalen“ Schutzstatus keine Relevanz für die Artenschutzprüfung gegeben ist.

Universitätsstadt Gießen, Abt. Amt für Umwelt und Natur (19.08.2009)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Der Anregung wird entsprochen.

Der Umweltbericht wird um die entsprechenden Aussagen ergänzt.

Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Unterschied zur Heidelerche beschränkt sich das Artenschutz-Gutachten für die in Tab. 2 aufgelisteten Vogelarten auf die Prognose, dass sie möglicherweise bzw. wahrscheinlich im Planungsraum vorkommen. Die Prognose stützt sich auf die zum Vorentwurf des Bebauungsplans in 2006 durchgeführten Erhebungen. Diese Vorgehensweise begründet sich aus der Argumentation des Fachgutachtens, dass auch auf eine Einzelfallprüfung für alle diese möglicherweise bzw. wahrscheinlich betroffenen Vögel verzichtet werden kann, da keine der Arten ausgeprägt revier- und/oder brutplatztreu ist. Gemäß Fachgutachten sind alle Arten der Tab. 2 auch im näheren Umkreis in guten Beständen vertreten. Da sie daher alle dem Vorhaben kleinräumig ausweichen können, werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten.

Zu 3: Der Anregung wird entsprochen.

Der entsprechende Hinweis wird integriert.

4. **2.2 Zu Punkt 5.1; Formulardatenblatt S. 16, 3. Erhaltungszustand**
Die Gründe warum keine Aussage zur lokalen Population möglich ist, sind darzustellen. Ansonsten ist die Aussage nicht nachvollziehbar. Insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass unter 4.4 Verbreitung im Untersuchungsgebiet der Erhaltungszustand der lokalen Population mit schlecht angegeben wird.
5. **2.3 Zu Punkt 5.1; Formulardatenblatt S. 21, 6.1 Schädigungstatbestand sowie 6. Zusammenfassung**
Das Absammeln der im Eingriffsgebiet vorkommenden Zauneidechsen ist ein probates Mittel, um so viele Individuen wie möglich vor dem Fangen, Töten oder Verletzen zu bewahren. Allerdings gibt es keine 100-prozentige Sicherheit, dass bei den Absammelaktionen wirklich alle vor Ort vorkommenden Zauneidechsen eingefangen und umgesiedelt werden können. Daher ist unseres Erachtens trotz der Umsiedlung eine Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich. Da sich unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art nicht verschlechtert, sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erfüllt. Der Artenschutzbeitrag sollte diesbezüglich überarbeitet werden.
3. **Zur Plankarte bzw. den textlichen Festsetzungen**
6. Die zwei im Umweltbericht erwähnten mächtigen alten Eichen am Südrand des Plangebiets sind gemäß § 9(1)25a und b BauGB zum Erhalt festzusetzen. Folgender Text wird vorgeschlagen:
- „Zum Erhalt festgesetzte Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind zu unterhalten und bei Absterben zu ersetzen, bei Baumaßnahmen sind sie vor Beschädigungen zu schützen. Zum Erhalt der Bäume während des Straßenbaus wird auf die Vorschriften der DIN 18920 sowie der RAS-LG4-Richtlinie (Abschnitt 4: Schutz vor Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) hingewiesen“.
7. **3.1 Zu den Rechtsgrundlagen**
Das Bundesnaturschutzgesetz sowie auch das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz sind zuletzt mit Gesetz vom 22.12.2008 geändert worden (BGBl I S. 2986).
8. **3.2 Zu 2.1.1.1**
Auf eine Landschaftsraseneinseitigkeit ist zu verzichten. Die Verkehrsbegleitgrünflächen sollen sich selbst begrünen. *oder mit Wildblumen eingesät werden.*
Ergänzt bei 21.8.03

Zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Artenschutzbeitrag wird diesbezüglich überarbeitet.

Zu 5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Zauneidechse näher beschriebenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist davon auszugehen, dass das verbleibende Tötungsrisiko im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos verbleibt, die ökologische Funktionalität des Lebensraumes in räumlich-funktionalem Zusammenhang erhalten bleibt und sich die von dem Vorhaben ausgehenden Störungen nicht erheblich im Sinne des § 44 (1) Satz 2 BNatSchG_{neu} auswirken werden. Entsprechend der Ausführungen des Artenschutz-Fachbeitrags ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) für die Zauneidechse damit nicht notwendig.

Zu 6: Der Anregung kann nicht entsprochen werden.

Der Erhalt der alten Eichen ist aufgrund der für die Unterführung herzustellenden Einschnittsböschungen nicht möglich.

Zu 7: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Anpassung der Rechtsgrundlagen erfolgt nachrichtlich.

Zu 8: Der Anregung wird entsprochen.

Die Festsetzung im Bebauungsplan wird entsprechend modifiziert.

4. Zu Umweltbericht, Begründung, Plankarte

9.

Die im Artenschutzbeitrag formulierten und zwingend notwendigen Maßnahmen (Umsiedlung, Anlage eines Ersatzlebensraumes, Monitoring, Risikomanagement) sind in das Bauleitplanverfahren zu integrieren. Im nächsten Verfahrensschritt sollte daher die derzeit noch fehlende Verknüpfung zwischen Umweltbericht, Begründung, Plankarte und Artenschutzverträglichkeitsprüfung hergestellt werden.

i. A.



Dr. Grommelt
Amtsleiter

Zu 9: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Umweltbericht und Begründung bauen aufeinander auf. Die Ergebnisse haben in jeweils anderen Planwerken Eingang gefunden.

Gießen, 6. August 2009
Auskunft erteilt: Herr Koch
Nst.: 24 39

**Stellungnahme im Zuge der Beteiligung des Bebauungsplan NR. GI 04/21
„Technologie und Gewerbepark Leihgesterner Weg Teilgebiet 1 – Bahnüberführung
Ferniestraße“**

Eine Zustimmung zu den uns vorliegenden Planunterlagen kann nicht erfolgen.

Begründung:

1.
 - Die angegebenen Rad- und Gehwegbreiten sind nicht eindeutig, da diese in den einzelnen Plandarstellungen verschieden sind und von mir nicht erkannt werden kann welche Angabe richtig ist.
 - Die gewählten Rad- und Gehwegbreiten sind zu gering und entsprechen nicht den Mindestanforderungen der StVO und einschlägigen Richtlinien. Gemäß der VwV-StVO sind die folgenden Breiten zwingend einzuhalten:
 - Baulich angelegter Radweg 2,00 m zzgl. Schutzstreifen (2,25 m).
 - Gemeinsamer Rad- und Gehweg 2,50 m zzgl. Schutzstreifen (3,00 m bzw. 3,50 m). Das Ansetzen von Mindestbreiten innerhalb des Bauwerkes halte ich hier für sehr bedenklich, da hier mit einer Radverkehrsbelastung von mindestens 1.000 bis 1.500 Radfahrern am Tag zu rechnen ist.
 - Baulich angelegter Gehweg 1,50 m.
- 2.
3.
 - Bei der dargestellten Führung des Radfahrers und des Fußgängers ist es erforderlich, dass dieser die Fahrbahn queren muss. Daher ist die Anlage von Mittelinseln zur sicheren Querung vor der Einfahrt Polizeipräsidium und der Verbindungsstraße zum Erdkauter Weg (Verbindungssohr) erforderlich.

Universitätsstadt Gießen, Straßenverkehrsabteilung (06.08.2009)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das eine Planwerk ist der Bebauungsplan der in erster Linie durch die Festsetzung einer Verkehrsfläche die Flächen bereitstellt und das andere Planwerk ist der „Erläuternde Beiplan“ der auf dem Ausführungsplan basiert und detailgetreue Auskunft über die entsprechenden Breiten enthält. Die Gesamtbreiten sind jedoch deckungsgleich.

Zu 2 und 3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sie betreffen jedoch nicht unmittelbar die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die hier ausschließlich Flächen z.B. „öffentliche Verkehrsfläche“ festsetzt.

Gleichwohl werden die vorgetragenen Anregungen und Hinweise geprüft und im Rahmen der Ausführungsplanung entsprechend gewürdigt.

Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um einen sogenannten planfeststellungersetzenden Bebauungsplan handelt, dem die Straßenplanung (Stand: Genehmigungsplanung 01/2008) als „Erläuternder Beiplan“ beigefügt war, wird der Bebauungsplan nach Modifikation der Planung gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut offengelegt.

Anmerkung: Nach der erneuten Offenlegung wird den geänderten Planunterlagen von Seiten der Straßenverkehrsbehörde mit Schreiben vom 14.4.10 zugestimmt.

Gegenstände des Erläuternden Beiplan zum 2. Entwurf sind insbesondere:

- die Verbreiterung der Rad- und Gehwegbreiten auf 2,5 m.
- die Darstellung des Zwischenausbaus bis zur Verlängerung der Ferniestraße.
- die Planung eines einseitigen gemeinsamen Rad- und Gehweges für beide Richtungen im Erdkauter Weg. Die Fahrbahn mit der Entwässerung muss hierbei nicht verschoben werden.

Verkehrliche Erfordernisse:

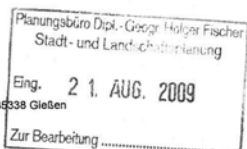
4. Im Bereich der Unterführung besteht die verkehrliche Erfordernis, beidseitig einen gemeinsamen Rad- und Gehweg in einer Breite von 3,50 m herzustellen. Da diese Wegeverbindung zukünftig die direkte Verbindung von den Studentenwohnungen zum Philosophikum sein wird ist, wie bereits zuvor schon erwähnt, mit einer starken Radverkehrsbelastung zu rechnen.
- Durch eine Führung des Radfahrers auf der Fahrbahn in der Fahrbeziehung Erdkauter Weg/Ferniestraße (Verbindungssohr) könnte auf den nördlichen gemeinsamen Rad- und Gehweg verzichtet werden und der südlich geplanter gemeinsamer Rad- und Gehweg nur als Gehweg ausgebaut werden. Dann sollte für den Radfahrer bergauf ein Schutzstreifen auf der Fahrbahn markiert werden und dem Radfahrer das direkte Linksabbiegen durch die Herstellung eines überbreiten Linksabbiegestreifens ermöglicht werden.
- Da der Fußgänger sehr umwegempfindlich ist, ist es erforderlich, auf der nordöstlichen Seite der Unterführung eine Treppenanlage herzustellen, da diese Wegestrecke die direkte Verbindung zwischen dem Haltepunkt Erdkauter Weg und dem neuen Technologie und Gewerbepark darstellt. Für die Fußgänger und Radfahrer die aus Richtung Grüninger Pfad kommen, ist es ebenfalls erforderlich eine direkte Wegeverbindung zur Ferniestraße z.B. durch die Herstellung einer Rampe zu ermöglichen.

im Auftrag



K o c h

[Zu 4: vgl. Ausführungen Seite 16]



Regierungspräsidium Gießen · Postfach 100851 · 35338 Gießen

Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16

35440 Linden

Geschäftszeichen:
III 32 - 61 d 04/01 - Gießen - 127 -
Bearbeiter/-in: Frau Wagner
Telefon: 0641 303-23 53
Telefax: 0641 303-23 59
E-Mail: karin.wagner@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Datum: 20. August 2009

Bauleitplanung der Stadt Gießen;
hier: Bebauungsplan Nr. GI 04/21 „Technologie- und Gewerbepark
Leihgesterner Weg, Teilgebiet 1 – Bahnüberführung Ferniestraße“
Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 13.07.2009, hier eingegangen am 15.07.2009, Az.: Schade

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenen Belange nehme ich zur o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde
(Bearbeiterin: Frau Leonard, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2417)

1. Dem Vorhaben stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Grundwasserschutz, Wasserversorgung
(Bearbeiter: Frau Theiß/Herr Schöning, Dez. 41.1, Tel.: 0641/303- 4151/4148)

2. Der Planungsraum liegt in keinem festgesetzten Wasserschutzgebiet.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
(Bearbeiterin: Frau Parsch, Dez. 41.2, Tel.: 0641/303-4179)

3. Überschwemmungsgebiete und gewässerökologische Belange werden nicht berührt. Bzgl. der o.g. Bauleitplanung bestehen keine Bedenken.

35390 Gießen · Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
E-Mail: rp-giessen@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:30 bis 12:00 Uhr
13:30 bis 15:30 Uhr
Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



Regierungspräsidium Gießen (20.08.2009)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz
(Bearbeiter: Herr Frensch, Dez. 41.4, Tel.: 0641/303-4274)

4. Die im Umweltbericht unter Punkt 2 gemachten Aussagen bzgl. der vorhandenen Altflächen im Planungsbereich nehme ich zur Kenntnis und stimme den dort skizzierten Handlungsempfehlungen aus altlastenfachlicher Sicht zu.

Immissionsschutz
(Bearbeiter: Herr Preuß, Dez. 43.2, Tel.: 0641/303-4478)

5. Bzgl. der o.g. Bauleitplanung bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

Bergaufsicht
(Bearbeiter: Herr Hein/Frau Zapata, Dez. 44, Tel.: 0641/303- 4519/4533)

6. Im o.g. Bebauungsplan sind die von der Bergaufsicht zu wahrenen Belange berücksichtigt; es bestehen daher gegen diesen keine Einwände.


Obere Forstbehörde
(Bearbeiter: Herr Zimmermann, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5591)

7. Die Bauleitplanung berührt keine forstlichen Belange.

Obere Naturschutzbehörde
(Bearbeiter: Herr Tschirschnitz, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5531)

8. Aus Sicht der von mir zu wahrenen Belange (NSG und LSG) werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.
9. Im Verfahren nach § 4 (2) BauGB zur o.g. Bauleitplanung werden weitere Anregungen von meinen Fachdezernaten (Dez. 41.3 – Komm. Abwasser, Gewässergüte) nicht vorgetragen.
10. Das Dez. 51.1 – Landwirtschaft – wurde von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Wagner

Zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 6: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 7: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 8: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 9: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 10: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Durch das vorliegende Aufstellungsverfahren wurden keinerlei landwirtschaftliche Belange betroffen.



Allgemeiner
Deutscher
Fahrrad-Club

Ortsgruppe
Gießen

c/o Hartwig Leuer
Stettiner Str. 3
35444 Biebertal

Tel.: (0 64 09) 10 56

E-Mail:
hartwigleuer@online.de

ADFC Ortsgruppe Gießen • Stettiner Str. 3 • 35444 Biebertal

Herrn Stadtrat
Thomas Rausch
Universitätsstadt Gießen
Dezernat III
Berliner Platz
35390 Gießen

Gießen, 13. August 2009 jf

Bebauungsplan GI 04/21 "Technologie- und Gewerbepark Leihgesterner Weg, Teilgebiet 1 Bahnüberführung Ferniestraße"

Sehr geehrter Herr Rausch,

zum Entwurf des Bebauungsplans „GI 04/21 "Technologie- und Gewerbepark Leihgesterner Weg, Teilgebiet 1 Bahnüberführung Ferniestraße“ möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

1. 1) Rad- und Gehweg im Tunnelbereich der Ferniestraße

Entlang der Ferniestraße ist ein „Rad- und Gehweg“ vorgesehen, der eine Breite von 2,0 m aufweisen soll. Gemäß der schalltechnischen Untersuchung wird dabei von einer Verkehrsbelastung von 11.400 Kfz/24h ausgegangen. Wir gehen davon aus, dass vorgesehen ist, dass hier wie an anderen Stellen der Stadt Gießen eine Radwegbenutzungspflicht für den Rad- und Gehweg angeordnet werden soll. Dies ist jedoch in dieser Form gemäß der Verwaltungsvorschrift (VwV) zur Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht zulässig.

Gemäß der VwV zu § 2 StVO darf das Zeichen 240 „Gemeinsamer Geh und Radweg“ nur angeordnet werden, wenn der gemeinsame Fuß- und Radweg Innerorts mindestens 2,5 m breit ist. Somit ist bei der vorgesehenen Breite keine Benutzungspflicht zulässig. Da die VwV jedoch auch vorschreibt, dass der Radweg unter Berücksichtigung der gewünschten Verkehrsbedürfnisse ausreichend breit sein muss und sich dies u. a. unter Berücksichtigung der Verkehrsbelastung bestimmt, müssen auch die Straßenbaurichtlinien herangezogen werden, die angeben, bei welchen Radverkehrsstärken ein Gemeinsamer Fuß- und Radweg als breit genug anzusehen ist.

Kapitel 6.1.6.4 der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) 06 enthält dazu folgende Vorgabe: „Generell ungeeignet für gemeinsame Führung des Radverkehrs mit Benutzungspflicht mit Fußgängern sind Straßen [...] im Zuge von Hauptverbindungen des Radverkehrs [und bzw. oder] mit starkem Gefälle (> 3 %).“ Diese beiden Ausschlusskriterien liegen beim Tunnel Ferniestraße vor. Das Gefälle über die gesamte Strecke vom Leihgesterner Weg

ACFC Ortsgruppe Gießen (13.08.2009)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

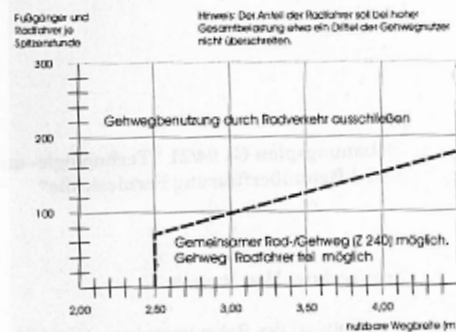
Sie betreffen jedoch nicht unmittelbar die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die hier ausschließlich Flächen z.B. „öffentliche Verkehrsfläche“ festsetzt. Gleichwohl werden die vorgetragenen Anregungen geprüft und im Rahmen der Ausführungsplanung entsprechend gewürdigt.

Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um einen sogenannten planfeststellungersetzenden Bebauungsplan handelt, dem die Straßenplanung (Stand: Genehmigungsplanung 01/2008) als „Erläuternder Beiplan“ beigefügt war, wird der Bebauungsplan nach Modifikation der Planung gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut offengelegt (Offenlage vom 08.04. bis 21.04.2010).

[...]

bis zum Tunnel beträgt nach unseren Berechnungen über 3 % und für den Tunnelbereich ist in den Plänen zwischen 4,5 % und 6% ausgewiesen. Außerdem handelt es sich um eine Hauptverbindung des Radverkehrs, da dies die Hauptverbindung zwischen dem Campus Lebenswissenschaften und der Studentenwohnheime Legoland/Unterhof auf der einen Seite und dem Campus der Kultur- und Sozialwissenschaften sowie der neuen Hauptmensa und der Studentenwohnheime Eichendorfring/Grünberger Straße auf der anderen Seite darstellt. Diese Ausschlusskriterien sind nach unserer Information in der Empfehlung für den Radverkehr (ERA 09) genannt. Die Empfehlung für Radverkehrsanlagen aus dem Jahr 1995 (ERA 95) enthält ebenso entsprechende Ausschlusskriterien (siehe Kapitel 4.2.4: „Gemeinsame Geh- und Radwege kommen innerorts nur in Frage bei schwachen Rad- und Fußgängerverkehrsbelastungen“ und „In Straßen mit stärkerem Gefälle (> 3 %) sind gemeinsame Geh- und Radwege wegen der hohen Radfahrgeschwindigkeiten ungeeignet.“)

Hinzu kommt, dass die RAS 06 folgende maximal verträgliche Seitenraumbelastungen (Fußgänger (Fg) und Radfahrer (R) in der Spitzenstunde) sowohl für gemeinsame Rad- und Fußwege, als auch für Fußwege mit Freigabe für Radfahrer vorsieht: Bei 70 (Fg + R)/h ist die erforderliche Breite zuzüglich Sicherheitstreifen größer als 2,5 m bis 3,0 m anzusetzen, bei mehr als 100 (Fg+R)/h sind mehr als 3,0 m bis 4,0 m vorzusehen und bei mehr als 150 (Fg+R)/h sind mehr als 4,0 m herzustellen. Diesen Zusammenhang können Sie auch der Nebenstehenden Grafik entnehmen, die aus dem Entwurf der ERA 2009 stammt.



Da aufgrund der Verbindungsfunktion zur Uni mit einem Verkehrsaufkommen zu jeder geraden Stunde mit deutlich mehr als 150 Radfahrern pro Richtung zu rechnen ist, wären Rad- und Gehwegbreiten von mehr als 4 Metern anzusetzen. Dass mehr als 150 Radfahrer pro Spitzenstunde erreicht werden, zeigt sich bereits, wenn man den hohen Radverkehrsanteil der Studierenden zugrunde legt (vgl. Erhebungen im Radverkehrsentwicklungsplan der Stadt Gießen) und bedenkt, dass Lehramtsstudierende mit Jahrgangsstärken von mehr als 200 Personen (z.B. in Biologie) regelmäßig zwischen den Philosophika und den Naturwissenschaften pendeln.

Selbst wenn es sich nicht um eine Hauptverbindung mit starkem Gefälle handeln würde und damit ein gemeinsame Führung von Fußgängern und Radfahrern zulässig wäre, wären hier aufgrund der Verkehrsstärken auf beiden Straßenseiten Breiten von mehr als 4,0 m vorzusehen. Diese Breiten erlauben jedoch auch die Anlage von getrennten Rad- und Gehwegen, die in jedem Fall vorzuziehen sind.

Fazit: Aus den genannten Gründen weisen wir darauf hin, dass ein gemeinsamer Fuß- und Radweg entlang der Ferniestraße generell nicht zulässig ist und dass ein Fußweg mit Freigabe für Radfahrer nur bei beidseitigen Breiten von mehr als 4,0 m in Frage käme. Da bei diesen Breiten jedoch auch die Anlage eines getrennten Rad- und Gehwegs im Tunnelbereich möglich ist, sprechen wir uns deutlich dafür aus, einen getrennten Rad- und Fußweg an dieser Stelle anzulegen, wobei für den Radweg aufgrund der hohen Verkehrsstärken in der Spitzenstunde mindestens die Regelbreite von 2,0 m vorzusehen ist. Hinzu käme dann ein Fußweg mit einer Breite von mind. 1,75 m, so dass statt der angesetzten 2,0 m auf beiden Seiten der Fahrbahn 3,75 - 4,0 m für den getrennten Rad und Fußweg zusammen vorzusehen sind.

[...]

Gegenstände des Erläuternden Beiplan zum 2. Entwurf waren insbesondere:

- die Verbreiterung der Rad- und Gehwegbreiten auf 2,5 m.
- die Darstellung des Zwischenausbaus bis zur Verlängerung der Ferniestraße.
- die Planung eines einseitigen gemeinsamen Rad- und Gehweges für beide Richtungen im Erdkauter Weg. Die Fahrbahn mit der Entwässerung muss hierbei nicht verschoben werden.

Das vom ADFC angenommene Radverkehrsaufkommen mit 150 Radfahrern pro Spitzenstunde ist mehr als doppelt so hoch als die aktuellen Zählungen, die der Stadt für den Ohlebergsweg vorliegen. Die Rad- /Gehwege sind ausreichend dimensioniert.

2) Rad- und Gehwege am Erdkauter Weg

Der Rad- und Gehweg am Erdkauter Weg wird mittelfristig an einer Straße verlaufen, die Verkehrsstärken von unter 5.000 Kfz/Tag aufweist. Aus diesem Grund ist hier Mischverkehr auf der Fahrbahn für Radfahrer vorzusehen. Da hier keine besonders unsicheren oder schutzbedürftigen Radfahrer zu erwarten sind, kann aus unserer Sicht auf eine Freigabe der Fußwege für Radfahrer verzichtet werden. Sofern jedoch eine Freigabe der Fußwege erfolgen soll (was zumindest kurzfristig sinnvoll sein kann, bis die Ferniestraße bis zum Leihgesterner Weg fertig gestellt ist) ist die in Kapitel 4.2.1 der ERA genannte Mindestbreiten von 2,5 m einzuhalten. Die derzeit vorgesehene Breite von 2,0 m für einen Geh- und Radweg ist unzulässig. Sofern am Erdkauter Weg eine Freigabe des Fußweges in beiden Richtungen geplant ist, was wir aus Verkehrssicherheitsgründen (nach Fertigstellung der Verbindung Ferniestraße – Leihgesterner Weg) grundsätzlich ablehnen, sollten noch größere Breiten zugrunde gelegt werden.

3) Einmündung Verbindungsstraße – Ferniestraße

An der Einmündung Verbindungsstraße – Ferniestraße wird durch die derzeitige Planung aus folgenden Grund ein sehr gefährlicher Knotenpunkt entstehen. Die rechts abbiegenden Fahrzeuge aus dem Tunnel werden in der Regel die Radfahrer zu spät sehen. Grund hierfür sind unzureichende Sichtbeziehungen zwischen Radweg und Fahrbahn durch das Gelände und der Führung von Kraftfahrzeugen und Radfahrern auf unterschiedlichen Höhen. In Kapitel 4.3.1.3 der ERA 95 ist vorgeschrieben, dass „Einbauten im Knotenpunktbereich, durch die die Sicht auf Radwege verdeckt wird, auf einer Länge von mindestens 20 m vor dem Knotenpunkt zu vermeiden“ sind. Wir verweisen zusätzlich auch auf die ausführlichen Hinweise in Kapitel 6.3.9.3 der RAS 06.

Das Problem der unzureichenden Sicht lässt sich nur durch eine Verlegung des Knotenpunktes Verbindungsstraße/Ferniestraße in Richtung Leihgesterner Weg lösen. Dies würde auch dazu führen, dass die Geschwindigkeiten nicht mehr so hoch sind, weil Radfahrer und Kraftfahrzeuge an dieser Stelle bereits bergauf gefahren sind und weil dann der Radfahrstreifen direkt hinter dem Ende des Geländers neben der Fahrbahn geführt werden kann.

Sollte eine Verlegung der Einmündung um mindestens 20 m nicht in vollem Umfang möglich sein, wären folgende Aspekte zu prüfen:

- a) Besondere Bauform des Geländers (Glas, wenige Streben,...), die bessere Sichtverhältnisse zulässt
- b) Installation einer breiten Querungsinsel für Fußgänger, die zu geringeren Geschwindigkeiten im Knotenpunktbereich führt
- c) Geringerer Kurvenradius für Rechtsabbieger, der zu geringeren Abbiegegeschwindigkeiten führt
- d) Tempolimit in Fahrtrichtung Leihgesterner Weg im Fahrbahnbereich des Tunnels
- e) Aufpflasterung der Radfahrerfurt
- f) Einfärbung der Radfahrerfurt
- g) Stärkere Absenkung des nördlichen Radwegs damit Stützmauer und Gelände verkürzt werden können.

Dabei weisen wir darauf hin, dass die Maßnahmen a) bis g) nur einen geringen Sicherheitsgewinn bringen werden und weiterhin mit Konflikten zu rechnen ist.

4) Verbindungsstraße

Auf der Verbindungsstraße ist bergab zu Recht keine Radverkehrsanlage vorgesehen, was wir begrüßen. Allerdings sollte bergauf ein Schutzstreifen geprüft werden, da Radfahrer hier auf-

Zu 2: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Sie betreffen nicht unmittelbar die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die hier ausschließlich „Verkehrsflächen“ festsetzt. Gleichwohl wurden die vorgetragenen Anregungen geprüft und im Rahmen der Ausführungsplanung entsprechend gewürdigt. [vgl. die Ausführungen unter Ziffer 1].

Zu 3: Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Topografie der ausgebauten Kreuzung wurde eingehend geprüft und bestimmt. Im Ergebnis dieser Untersuchung wurde die Lage wie dargestellt geplant. Durch die Änderung der Gradienten des Radweges und die damit verkürzte Länge des Geländers, konnte die Sichtbeziehung zwischen Radfahrer und Kraftfahrern vor der Einmündung verbessert werden.

Zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen,

er betrifft jedoch nicht die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Unabhängig davon, prüfen die zuständigen Abteilungen der Stadt Gießen die vorgetragene Anregung und werden sie entsprechend in die Ausführungsplanung bzw. in die verkehrsbehördliche Anordnung integrieren.

Bebauungsplan GI 04/21 „Technologie- u. Gewerbepark Leihgesterner Weg, Teilbereich I, Bahnüberführung Ferniestraße“ 22

grund des Anstiegs vermutlich sehr langsam fahren. Der Schutzstreifen sollte dabei bereits vor der Einmündung am Erdkauter Weg aufhören damit sich Radfahrer nach Links einordnen können, weil dies die Hauptfahrtrichtung darstellt.

5. 5) Abbiegemöglichkeit Verbindungsstraße – Erdkauter Weg

Für Radfahrer, die auf einem möglicherweise freigegebenen Fußweg von der Verbindungsstraße nach links auf die Fahrbahn oder den Fußweg am Erdkauter Weg abbiegen möchten, gibt es in den derzeitigen Plänen keine sichere Führung. Diese ist jedoch zwingend herzustellen. Generell ist dabei die Vorfahrtslage an diesem Knotenpunkt in Frage zu stellen. Da davon auszugehen ist, dass auch nach der Verlängerung der Ferniestraße zum Leihgesterner Weg der größte Teil der Verkehrsteilnehmer an diesem Knotenpunkt nicht geradlinig den Erdkauter Weg entlang fährt, sondern zwischen Ohlebergsweg und Verbindungsstraße fahren wird, sollte geprüft werden, ob hier nicht eine abknickende Vorfahrt angemessen wäre.

6. 6) Abbiegemöglichkeit von der Verbindungsstraße nach links auf den Radweg der Ferniestraße

Für Radfahrer, die aus dem Mischverkehr der Verbindungsstraße nach links auf den Radweg der Ferniestraße abbiegen, ist eine Auffahrtmöglichkeit auf den Radweg zu schaffen.

7. 7) Fußgänger auf der Nordseite der Ferniestraße

Da Technologieparks relativ hohe Arbeitsplatzdichten aufweisen und Fußgänger einen nördlichen Fußweg nutzen würden, um vom Technologiepark und dem Campus Lebenswissenschaften zu den Haltestellen der Buslinien 801 und 802 sowie den Bahnhofpunkt Erdkauter Weg zu gelangen, sollte auf der Nordseite des Erdkauter Wegs ein Fußweg angelegt oder zumindest die Möglichkeit zur nachträglichen Anlage dieses Fußweges im Bebauungsplan vorgesehen werden. Dies ist auch notwendig, weil davon auszugehen ist, dass Fußgänger ansonsten den Radfahrstreifen nutzen und es dann zu Konflikten mit den Radfahrern und ggf. auch mit Kraftfahrzeugen kommt, wenn Radfahrer auf die Fahrbahn ausweichen. Insbesondere dann, wenn der Fußweg vorerst noch nicht auf der Nordseite der Ferniestraße angelegt wird, sollte eine ausreichend breite Querungshilfe vor der Einmündung der Verbindungsrampe angelegt werden.

8. 8) Fußgänger vom Bahnhofpunkt

Da der Bahnhofpunkt Erdkauter Weg eine wichtige Funktion zur Erschließung des Technologieparks und des Unistandorts Naturwissenschaften hat, gibt es einen Bedarf vom Rad- und Fußweg am Polizeipräsidium auf die andere Seite der Bahnlinie zu kommen. Von daher sollte am besten beidseitig der Ferniestraße, aber zumindest auf der Seite des Polizeipräsidiums eine Treppe angelegt werden. Eine beidseitige Treppe würde den Querungsbedarf am Ende des nördlichen Fußwegs der Ferniestraße deutlich reduzieren.

9. 9) Fußgänger vom südlichen Teil des Erdkauter Wegs

Auch wenn die Stärke des Fußverkehrs zwischen dem südlichen Teil des Erdkauter Wegs und der Ferniestraße vermutlich vorerst gering sein wird, sollte eine Treppe zwischen Erdkauter Weg und Ferniestraße südlich der Ferniestraße angelegt werden, da der Umweg über die Verbindungsstraße nicht angenommen wird und sich ansonsten Trampelpfade an der Böschung bilden werden.

Zu 5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen,

er betrifft jedoch nicht die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Unabhängig davon, wird die Stadt Gießen die vorgetragenen Anregungen prüfen und ggf. in die verkehrsbehördliche Anordnung integrieren.

Zu 6: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen,

er betrifft jedoch nicht die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Unabhängig davon, wird die Stadt Gießen die vorgetragenen Anregungen prüfen und entsprechend in die Ausführungsplanung integrieren.

Zu 7: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen,

er betrifft jedoch nicht die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Unabhängig davon, wird die Stadt Gießen die vorgetragenen Anregungen prüfen und entsprechend in die Ausführungsplanung integrieren.

Zu 8: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen,

Im Bebauungsplan wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung für eine Treppenanlage ausgewiesen. Die zweite Treppenanlage zwischen Zugang zum Polizeipräsidium und Ferniestraße liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und wird deshalb nur in die Ausführungsplanung übernommen.

Zu 9 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen,

er betrifft jedoch nicht die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, so dass an dieser Stelle an die nachfolgende Ausführungsplanung verwiesen werden muss.

10.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass die geplante Fußgänger-Unterführung, die wir in Anhang 1 der schalltechnischen Untersuchung sehen konnten, keinesfalls den Bedürfnissen des Radverkehrs entspricht. Die Breiten erscheinen zu gering und die dort eingezeichnete dreifache rechtwinklige Führung würde zu massiven Konflikten zwischen Fußgängern und Radfahrern führen. Dies gilt insbesondere für die beiden nicht einschubaren Bereiche direkt am Tunnelende. Wir bitten Sie daher, dass Sie uns informieren, sobald diese Pläne zur Verfügung stehen, damit wir hierzu detaillierter Stellung nehmen können.

Für Rückfragen zu unserer Stellungnahme steht Ihnen Herr Fleischhauer unter 0641-99-33505 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hartwig Leuer
-Vorsitzender-

Zu 10: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Gießen wird sich mit den vorgetragenen Anregungen im Rahmen ihrer städtebaulichen Abwägung sorgfältig beschäftigen. Die Ergebnisse werden in die Ausführungsplanung einfließen.

Presserklärung:

ADFC kritisiert Pläne für Bahnunterführungen

Bei den Planungen für die neue Bahnunterführung an der Ferniestraße drohen der Stadt massive Fehler zu unterlaufen. In seiner Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplan kritisiert der Allgemeine Deutsche Fahrradclub (ADFC) die vorgesehenen Breiten für die Radfahrer und fehlende Treppen für Fußgänger.

Die Breiten für die geplanten gemeinsamen Geh- und Radwege sind so gering, dass die Stadt diese nach einer Bundesvorgabe nicht einmal für Radfahrer frei geben dürfte.

Dass überhaupt gemeinsame Rad- und Gehwege vorgesehen sind, stößt auf massive Kritik: „Die derzeitigen Planungen verstoßen dabei gegen anerkannte Straßenbaurichtlinien“ so das ADFC Vorstandsmitglied Jan Fleischhauer und verweist auf die vielen Studierenden, die diese Strecke in Zukunft nutzen werden, wenn sie zwischen den Uni-Standorten Naturwissenschaften und Philosophikum mit dem Rad pendeln. Unverständlich sind die Planungen für den ADFC auch deshalb, weil die Radfahrer mit einer sehr hohen Geschwindigkeit im Tunnel und auf der gesamten Gefällestrecke unterwegs sein werden. Auf einem gemeinsamen Weg mit den Fußgängern könnte es schnell zu Unfällen kommen. „Dass sich dann Fußgänger über Radfahrer ärgern, wollen wir unbedingt durch getrennte Wege verhindern“, so der ADFC, der auch sonst an die Fußgänger denkt und mindestens zwei zusätzliche Treppen und eine Queringinsel für die Fußgänger fordert. Dies ist erforderlich damit diese kurze und sichere Wege erhalten, wenn sie vom Bahnhofpunkt in den zukünftigen Technologiepark gehen.

Bedauerlicher Weise waren die Ergänzungen zum Bebauungsplan, die die problematischen Details erkennen lassen, nicht wie alle anderen Unterlagen im Internet einzusehen. Ebenso kritisiert der ADFC, dass die neue Fuß- und Radfahrerunterführung am Ohlebergsweg nach den derzeitigen Planungen nicht für Radfahrer geeignet sein wird. Einer Karte im Lärmgutachten ist zu entnehmen, dass die Unterführung an drei Stellen rechtwinklig geführt werden soll. An den hierbei nicht einsehbaren Ecken an der tiefsten Stelle des Bauwerks würde es zwangsläufig zu Konflikten zwischen Radfahrern und Fußgängern kommen. Der ADFC hält es daher für zwingend notwendig, dass diese Planungen nochmals überarbeitet werden.

Anlage zur Stellungnahme des ADFC

Beteiligung Bauleitplanverfahren für die Öffentlichkeit

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:

Magistrat der Universitätsstadt Gießen
Stadtplanungsamt
Postfach 11 08 20
35353 Gießen

oder per Fax: 0641 306-2352

Universitätsstadt Gießen
Stadtplanungsamt
22. JULI 2009

Bitte beachten Sie, dass die mit * gekennzeichneten Felder Pflichtfelder sind, die ausgefüllt werden müssen.

<input checked="" type="checkbox"/> B-Plan-Nummer oder <input type="checkbox"/> FNP-Änderungsnummer:*	GI 04/21
Gebietsbezeichnung:*	Technologie- und Gewerbepark Leihgesterner Weg, Teilgebiet 1

Angaben zur Person	
Name, Vorname:*	
Straße, Hausnummer:*	
Postleitzahl: * 35394	Wohnort: * Gießen
Telefon:	E-Mail-Adresse:

Freiwillige Angaben	
Ich äußere mich in der Eigenschaft als	<input type="checkbox"/> Eigentümer <input type="checkbox"/> Mieter / Pächter <input checked="" type="checkbox"/> sonstiger Betroffener <input type="checkbox"/> allgemein Planungsinteressierter

<p>Ich möchte zu der Planung Stellung nehmen und gebe folgende Anregung:</p> <p>Im Kapitel 1 "Vorbemerkungen und Veranlassung" heißt es, dass "im Bereich des jetzigen Bahnübergangs „Erdkauter Weg“ [...] eine planfreie, barrierefreie Eisenbahnkreuzung für Fußgänger" erforderlich ist. Da dort jedoch weiterhin ein hoher Querungsbedarf von Radfahrern bestehen wird, rege ich an, dass an dieser Stelle auch eine planfreie Eisenbahnkreuzung für Radfahrer errichtet wird. Anderenfalls werden Radfahrer die unterdimensionierte Fußgängerunterführung nutzen und aufgrund der Unterdimensionierung massive Sicherheitsprobleme entstehen, so wie sie derzeit z.B. ansatzweise im Tunnel am Altenfelsweg (trotz Planung als Rad- und Fußwegtunnel) bestehen. Der Bedarf für diese Querung ergibt sich auch weiterhin daraus, dass diese Verbindung die kürzeste Verbindung zwischen Philosophikum I/Hauptmensa und Naturwissenschaften ist und auch bleibt. Der Bedarf wird auch vom ASiA und der Universität gesehen, wie Sie deren Stellungnahmen zum RVEP entnehmen können.</p>
--

Ort, Datum*	Unterschrift*
Gießen, 18.07.2009	

Das Stadtplanungsamt bedankt sich für Ihre Mitarbeit!

Herr

Gießen (18.07.2009)

Beschlussempfehlungen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

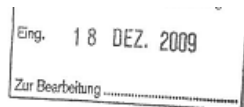
Der jetzige Bahnübergang Erdkauter Weg liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Für den angesprochenen Bereich wird ein separates Baurechtsverfahren durchgeführt werden. Die Stadt Gießen wird die vorgetragenen Anregungen prüfen und entsprechend in die Ausführungsplanung einfließen lassen.



DB Services Immobilien GmbH • Camberger Straße 10 •
60327 Frankfurt am Main

Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Str. 16

35440 Linden



DB Services Immobilien GmbH
Niederlassung Frankfurt
Camberger Straße 10
60327 Frankfurt am Main
www.db.de/dbsimm

Jutta Guschall
Telefon 0561786 2631
Telefax 0561786 2656
jutta.guschall@deutschebahn.com
Zeichen FRI-FFM-1. Gu
TÖB-FFM-09-5483/ Gu

Ihr Schreiben vom 18.11.2009, Az.: Schade

16.12.2009

**Bauleitplanung der Stadt Gießen
Bebauungsplan Nr. GI 04/21 Gebiet: „Technologie und Gewerbepark Leihgesterner Weg
Teilgebiet 1 – Bahnüberführung Ferniestraße“**

**Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB₂₀₀₄ (Offenlage vom 20.07. bis 21.08.2009
einschließlich) und Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB**

Plangebiet

an der DB-Strecke: 3701, Gießen – Gelnhausen
ca. von Bahn-km 1,700 bis ca. Bahn-km 3,000
rechts/links der Bahn

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den geplanten Bebauungsplan bestehen aus Sicht der DB AG, nach den uns vorliegenden Unterlagen, nur dann keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Bedingungen und Hinweise eingehalten und beachtet werden.

1. die Stellungnahme von Herrn Salz-Frühauf vom 25.02.2008 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Nach Ansicht des Regionalnetzes Wetterau, handelt es sich bei vorliegendem Antrag nur um einen Teilbereich des damaligen Sachverhaltes.

Dahingehend bitten wir Sie folgende Aspekte bei der weiteren Planung zwingend zu berücksichtigen:

2. Es sind die erforderlichen Entfernungen vom Bahnkörper einzuhalten.
3. Während der Bauphase ist die Baustelle durch eine feste Absperrung gegen die Gefahren aus dem Bahnbetrieb abzusichern.
4. Es ist eine Bau- und Betriebsanweisung während der gesamten Baudurchführung erforderlich.

...



DB Services Immobilien GmbH
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Registriergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB 86 570

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Diethelm Sack

Geschäftsführer:
Torsten Thiele
(Vorsitzender)
Bodo Banifer
Matthias Kiekebusch

DB Services Immobilien GmbH (16.12.2009)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die angesprochene Stellungnahme enthält keine Anregungen und Hinweise, die dem Vollzug des Bebauungsplanes an dieser Stelle entgegenstehen.

Zu 2.bis 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.


Bebauungsplan GI 04/21 „Technologie- u. Gewerbepark Leihgesterner Weg,
Teilbereich I, Bahnüberführung Ferniestraße“ 27

5.
 - Signalsichten dürfen durch das neue Bauwerk nicht eingeschränkt werden (Üs-Wdh in km 2,580) oder es sind entsprechende Wiederholer zu erstellen.
6.
 - Der Bü km 2,623 wurde für den innerbetrieblichen Verkehr der Fa. Gail erstellt. Er ist keinesfalls dazu geeignet größere Umleitungsströme während der Bauphase aufzunehmen. Wir favorisieren weiterhin die dauerhafte Schließung dieses BÜ, wie im Schreiben vom 25.02.09 benannt. Im Bebauungsplan ist weiterhin von der Auflassung des Bahnübergangs "Erdkauter Weg" (km 1,703) die Rede. Bei dessen Beseitigung muss zwangsläufig auch der Bü Aulweg (km 1,225) gleichzeitig erneuert werden. Des Weiteren bitten wir Sie den Abriss der bestehenden Stahlüberführung in km 2,068 im Rahmen dieses Projekts zu prüfen und mit aufzunehmen.
7.
 - Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug usw.). Wir weisen hier besonders auf die Zeiten hin, in denen während der Baumaßnahmen auf dem Gleiskörper z.B. mit Gleisbaumaschinen gearbeitet wird. Hier werden zur Warnung des Personals gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb Tyfone oder Signalhörner benutzt. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist. Es obliegt den Anliegern, für Schutzmaßnahmen zu sorgen.
8.
 - Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen dem Bahngelände nicht zugeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

DB Services Immobilien GmbH

i.V. 
Götz

i.A. 
Guschall

Anlage

Zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum 2. Entwurf des Bebauungsplans aufgenommen.

Zu 6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 7.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum 2. Entwurf des Bebauungsplans aufgenommen.

Zu 8.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum 2. Entwurf des Bebauungsplans aufgenommen.



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Universitätsstadt Gießen				
04.12.2009				
I	II	III	IV	F

Universitätsstadt Gießen	
Stadtplanungsamt	
- 4. DEZ. 2009	
	<i>Mb</i>

Eisenbahn-Bundesamt, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main

Der Magistrat der Stadt Gießen
Stadtplanungsamt
Berliner Platz 1
35390 Gießen

Bearbeitung: Horst Clößner

Telefon: +49 (69) 238551-140

Telefax: +49 (69) 238551-9140

e-Mail: cloessnerh@eba.bund.de

sb1-ffm-sbr@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 03.12.2009

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

55140-551pt/117-8236#005

VMS-Nummer 256039

Betreff: Bauleitplanung der Stadt Gießen
Bebauungsplan Nr. GI 04/21 Gebiet: "Technologie und Gewerbepark Leihgesterner Weg
Teilgebiet 1 - Bahnüberführung Fernierstraße"
Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a
Abs. 3 BauGB

Bezug: Schreiben des Planungsbüros Fischer vom 18.11.2009

Anlagen: Auszug aus den Planfeststellungsrichtlinien des Eisenbahn-Bundesamtes

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrs-
verwaltung des Bundes (Bundesverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) äußere ich mich zu Ihrer
Planung:

1. Es muss sichergestellt sein, dass die sich aus Ihrer Planung ergebende Bebauung und Nutzung
des beplanten Areals den Eisenbahnbetrieb weder stört noch behindert. So muss beispielsweise
– ohne dass hier Kenntnisse der konkreten Geländetopografie vorliegen – mindestens sicherge-
stellt sein, dass
 - die Entwässerung und die Standsicherheit des Bahnkörpers nicht beeinträchtigt wird,
 - Anpflanzungen in der Nähe der Bahnanlagen nur so angelegt werden, dass sie die Verkehrs-
sicherheit nicht beeinträchtigen.

Hausanschrift:
Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main
Tel.-Nr. +49 (69) 238551-0
Fax-Nr. +49 (69) 238551-186

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum
2. Entwurf des Bebauungsplans aufgenommen.

Bebauungsplan GI 04/21 „Technologie- u. Gewerbepark Leihgesterner Weg,
Teilbereich I, Bahnüberführung Fernierstraße“ 29

- sofern die Möglichkeit besteht, dass von den Verkehrswegen abkommende Kfz auf die Bahnanlagen gelangen können, sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.

2.

2. In der Begründung zum Bebauungsplan (siehe Vorbemerkungen und Veranlassung) wird darauf hingewiesen dass die DB wird ein Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durchführen und den Entfall der Planfeststellung beantragen will.

Nach den Planfeststellungsrichtlinien des Eisenbahn-Bundesamtes, die ich auszugsweise diesem Schreiben beigegeben habe, kann für dieses Vorhaben die Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen, wenn im Bebauungsplan die öffentlich-rechtlichen und privaten Belange abschließend abgewogen und alle erforderlichen Zustimmungen erteilt wurden.

Wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, ist ein Planfeststellungsverfahren nach § 18 b Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) oder ein Plangenehmigungsverfahren nach § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG und § 18 b AEG durchzuführen.

Zu Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Clößner)

Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die angesprochene Passage in der Begründung wird entsprechend angepasst.

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Datum: 21. April 2010
Auskunft erteilt: Herr Dr. Grommelt
Telefon: 1117
Az.: 39.1 - Gro/ri-

Dez. II 
21. APR. 2010

über Dezernat II

Stadtplanungsamt
Herrn Benz



Bebauungsplan Nr. GI 04/21 „Technologie- und Gewerbepark Leihgesterner Weg, Teilgebiet 1, Bahnüberführung Ferniestraße“

Ihre E-Mail vom 8. April 2010


1. Zu den textlichen Festsetzungen

Es fehlt die Zuordnungsfestsetzung zur Inanspruchnahme des Ökokontos (siehe Umweltbericht 3.2).

2. Zum Umweltbericht: 2.3.2

Die Stämme der zu fällenden dicken Eichen sollen im FFH-Gebiet „Gewässer in den Gail'schen Tongruben“ zur Verrottung abgelagert werden (Lebensraum für Käfer).

i. A.



Dr. Ingrid Bär
stellv. Amtsleiterin

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur (21.04.2010)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nach § 9 Abs. 1a BauGB können nur Maßnahmen oder Flächen privaten oder öffentlichen Eingriffsflächen zugeordnet werden. Nach §135a Abs. 3 BauGB ist die Zuordnung eine Voraussetzung für die Kostenerstattung. Die Kostenverteilung der Baumaßnahme erfolgt über eine vertragliche Vereinbarung nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, so dass hier eine vertragliche Ablösesumme für die Bereitstellung der Ökopunkte gesichert wird. In die textlichen Festsetzungen wird ein Hinweis auf die Inanspruchnahme des Ökokontos aufgenommen. Der Umweltbericht wird entsprechend angepasst.

Zu 2.: Der Anregung wird entsprochen.

Ein entsprechender Hinweis wird sowohl in den Umweltbericht als auch die Plankarte des Bebauungsplans aufgenommen.